



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hemeyer, Treimer u. Koll.,
Mühlstr. 14, 72074 Tübingen, [REDACTED]
- zu 1, 2 -

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen Asylrechts,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Jungmeister als Berichterstatter

am 23. August 2010

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klagen der Antragstellerinnen vom 17.06.2010 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.06.2010 wird hinsichtlich der Ziffn. 1 u. 2 angeordnet.
Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Die nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO i.V.m. §§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, 71 Abs. 4, 36 Abs. 3 S. 1, 75 AsylVfG statthaften Anträge der Antragstellerinnen vom 17.06.10, mit denen sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer fristgerecht erhobenen Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 08.06.2010, ausweislich des Aktenvermerkes als eingeschriebener Brief am 08.06.2010 zur Post gegeben, sind zulässig, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 AsylVfG. Die Anträge haben auch in der Sache Erfolg. Überwiegende Interessen der Antragstellerinnen erfordern es, die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen anzuerkennen.

Das Bundesamt hat ein Asylverfahren gem. § 14 a Abs. 2 S. 3 AsylVfG durchgeführt und sowohl die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte als auch die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Noch vor Rechtskraftentscheidung wurde aber für die Antragstellerinnen Erklärungen gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG abgegeben. Das hat aber zur Folge, dass das Asylverfahren einzustellen ist (§ 32 Satz 2 2.Alt. AsylVfG) und es dass lediglich noch bei der Entscheidung über die Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verbleibt. Die fortbestehende Ablehnung der Asylanträge verletzt die Kläger in Ihren Rechten.

Den Antragstellerinnen fehlt auch nicht das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Entscheidung, wie wohl von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 09.08.2010 (sinngemäß) geltend gemacht wird. Im Falle einer Entscheidung des Bundesamtes nach Verzicht gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG findet § 38 Abs. 2 AsylVfG keine Anwendung. § 14 a Abs. 3 AsylVfG stellt keine Rücknahme des Asylantrages dar; der Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens wird vom Begriff der „Rücknahme des Asylverfahrens“ in § 38 Abs. 2 AsylVfG nicht umfasst (vgl.: VG Osnabrück, Beschl. v. 25.11.2009 - 5 B 105/09 - m. w. H. a. d. Rspr.). § 38 Abs. 2 AsylVfG ist insoweit auch nicht analogiefähig. Es fehlt insoweit bereits an einer planwidrigen Gesetzeslücke, die im Wege der Analogie zu schließen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Jungmeister



Ausgefertigt
Karlsruhe, den 24. AUG. 2010